

Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt
der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie
der Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch

Bericht über
die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Bliedorf
(Amt Barnim-Oderbruch)

Stichtag:
31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen der Prüfung.....	4
1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsziele	5
1.3	Prüfungsverfahren	5
2.	Prüfung der Vorjahre	7
3.	Produktorientierter Haushalt	8
3.1	Haushaltssatzung	8
3.2	Haushaltspläne und Anlagen	9
4.	Jahresabschluss	9
4.1	Ergebnisrechnung	11
4.1.1	Jahresergebnis 2019	11
4.1.2	Teilergebnisrechnungen	12
4.1.3	Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Aufwendungen	13
4.2	Finanzrechnung.....	14
4.2.1	Jahresfinanzergebnis 2019	14
4.2.2	Teilfinanzrechnungen	15
4.2.3	Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Auszahlungen.....	15
4.3	Bilanz.....	16
4.3.1	Schlussbilanz zum 31.12.2019	17
4.3.2	Bestandsnachweise	18
4.3.3	Prüfung einzelner Bilanzpositionen	18
4.4	Rechenschaftsbericht	25
4.5	Anlagen zum Jahresabschluss.....	25
4.5.1	Anhang	26
4.5.2	Anlagenübersicht/Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht	26
4.5.3	Beteiligungsbericht.....	27
4.6	Vermögenslage (Bilanz)	27
4.7	Kennzahlen zur Bilanz.....	30
4.7.1	Kennzahlen zur Finanzlage.....	30
4.7.2	Kennzahlen zur Vermögenslage	33

5.	Einzelprüfungen	36
5.1	Produkt 54100 – Gemeindestraßen und Anlagen	36
5.2	Produkt 55100 – Parkanlagen, öffentliche Grünflächen.....	37
5.3	Produkt 55300 – Friedhof, Trauerhalle, Kriegsgräber	38
6.	Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss/Entlastungsempfehlung.....	41

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

- Anlage 1: geprüfter Entwurf der Jahresabschlussbilanz der Gemeinde Bliesdorf zum
 31.12.2019
- Anlage 2: Anlagenübersicht
- Anlage 3: Forderungsübersicht
- Anlage 4: Verbindlichkeitenübersicht

Abkürzungsverzeichnis

AO	Anordnung
Ausz	Auszahlung
BbgKVerf	Kommunalverfassung Brandenburg
BewertL	Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg
DAW	Dienstanweisung
Einz	Einzahlung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HH	Haushalt
Hhj.	Haushaltsjahr
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
KommRRefG	Kommunalrechtsreformgesetz
OP	Offene Posten
PK	Personenkonto/-konten
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RdErl	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
GV	Gemeindevertretung
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
üpl/apl	über- bzw. außerplanmäßig

Erläuterung zu Prüfungsbemerkungen

Unwesentliche Beanstandungen wurden der Verwaltung genannt und sind im vorliegenden Prüfungsbericht nicht enthalten.

Beanstandungen und Hinweise, die von der Verwaltung künftig beachtet werden sollen, sind im Bericht enthalten und in kursiver Schreibweise dargestellt.

Beanstandungen, die einer Stellungnahme bedürfen, werden im Bericht gesondert hervorgehoben (kursiv und fettgedruckt).

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, GVBl. I/19 Nr. 38
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008, GVBl. II/08, Nr. 03, S. 14, zuletzt geändert durch Verordnung am 22. August 2019, GVBl. II/19 Nr. 66
- Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen), Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 23. April 2008, S. 939
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) und Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 18. November 2009 (BAnz Nr. 185a vom 08.12.2010)
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I vom 14.04.2016, S. 624)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36)

1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsziele

Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus den §§ 82 Absatz 4 und 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf).

Allgemein erstreckte sich die Prüfung auf den vorgelegten Jahresabschluss 2019 und den beigefügten Anhang. Prüfungsgegenstand war der Nachweis der Vermögens- und Schuldposten sowie die Einhaltung der Vorschriften der KomHKV und der Kommunalverfassung zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Bilanzposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang. Prüfungsgegenstand sind außerdem die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen. Die formelle Prüfung des Haushaltsplanes und der Haushaltsdurchführung gehörten ebenfalls zur Prüfung.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind,
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

1.3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung wurde im Juli 2022 durchgeführt.

Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen wurden uns von den zuständigen Mitarbeitern der Amtsverwaltung Barnim Oderbruch erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Amtsdirektor in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen

Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang die Lage der Gemeinde Bliesdorf so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Zur Prüfung wurden über die gesetzlichen Regelungen hinaus herangezogen:

- Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg
- Leitfaden zur Prüfung doppischer Haushaltspläne für die unteren Kommunalaufsichtsbehörden im Land Brandenburg
- Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter im Land Brandenburg
- KGSt-Berichte zur Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen
- interne Dienstanweisungen und Regelungen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Kenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und auf Erfahrungen aus der Prüfung der Vorjahre.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden unsere Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Bliesdorf sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte

- Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Einhaltung der Haushaltsansätze
 - Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung
 - Ansatz und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens
 - Stetigkeit der Bewertungsmethoden
 - Vollständige und richtige Erfassung der Anlagegegenstände
 - Unterscheidung zwischen aktivierungsfähigem Vermögen und Aufwand
 - Übereinstimmung zwischen Anlagenbuchhaltung, Buchung in der Ergebnisrechnung und Bilanzposition
 - Ausweis, Höhe und Auflösung der Sonderposten
-

-
- Ansatzfähigkeit und Höhe der Rückstellungen
 - Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
 - Werthaltigkeit der Forderungen
 - Höhe der Abschreibungen
 - Ausweis der liquiden Mittel und Abstimmung mit der Finanzrechnung
 - Investitionsmaßnahmen von der Ausschreibung über die Vergabe bis zur endgültigen Aktivierung

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Bilanz und im Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gehen davon aus, dass die Stichproben zunächst ausreichend waren, um wesentliche Punkte zu erkennen. Von der Festsetzung einer Wesentlichkeitsgrenze wurde vorerst Abstand genommen. Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, denen sich das RPA nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf bedienen kann, wurden für die Jahresabschlussprüfung nicht in Anspruch genommen. Die sich aus der Prüfung ergebenden Fragen wurden zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt zeitnah abgestimmt.

2. Prüfung der Vorjahre

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bliesdorf wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.07.2021 beschlossen (Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö10). Ebenfalls in dieser Sitzung erfolgte auch der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Jahr 2018 (Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö11).

Gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf sind die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 9 vom 01.09.2021 veröffentlicht.

Nach Beschluss über den Jahresabschluss ist dieser mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, außerdem ist der Kommunalaufsicht der Entlastungsbeschluss mitzuteilen.

Die Vorlage an die Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 13.08.2021.

3. Produktorientierter Haushalt

3.1 Haushaltssatzung

Gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage der Haushaltssatzung 2019/2020 bei der Kommunalaufsicht erfolgte fristgerecht am 19.11.2018.

Die Haushaltssatzung weist aus:

	HH-Satzung 2019
Ergebnishaushalt	
Ordentliche Erträge	1.449.700 €
Ordentliche Aufwendungen	1.453.600 €
Außerordentliche Erträge	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	1.646.500 €
Auszahlungen	1.606.200 €
davon:	
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.349.700 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.310.100 €
Einz. aus Investitionstätigkeit	296.800 €
Ausz. aus Investitionstätigkeit	277.300 €
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	18.800 €
Einz. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Ausz. an Liquiditätsreserven	0 €
Gesamtbetrag der Kredite	0 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
Steuersätze	
Grundsteuer A	320 v.H.
Grundsteuer B	395 v.H.
Gewerbsteuer	310 v.H.
Wertgrenzen	
Wesentliche Bedeutung außerordentlicher Erträge und Aufwendungen	10.000 €
Einzelne Darstellung von Investitionen ab	1.000 €
Üpl./apl. Aufwendungen/ Auszahlungen	10.000 €
Erlass Nachtragssatzung bei	Fehlbetrag 200.000 T€ Mehraufw./-ausz. 100 T€
Beschluss Gemeindevertretung	05.11.2018
Vorlage Kommunalaufsicht	19.11.2018
Genehmigung Kommunalaufsicht	02.12.2019
Veröffentlichung	Amtsblatt Nr. 12 vom 01.12.2018

Die Haushaltssatzung 2019/2020 wurde am 05.11.2018 beschlossen, im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von 3.900,00 €.

Die Haushaltssatzung 2019 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Pflichtinhalte der Haushaltssatzung gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1-6 BbgKVerf sind in der Haushaltssatzung vollständig aufgeführt. § 5 enthält die nach § 65 Abs. 2 Pkt. 5 und 6, § 70 Abs. 1 Satz 4, § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf festzusetzenden Wertgrenzen.

3.2 Haushaltspläne und Anlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes bildet § 66 BbgKVerf. Weitere Vorschriften zur Aufstellung, zu den Bestandteilen, zu Anlagen und zu Mindestinhalten enthalten die §§ 3 bis 10 der KomHKV.

Der Haushaltsplan ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufgestellt, die geforderten Anlagen sind enthalten.

In jedem Teilhaushalt sind gemäß § 6 Abs. 4 KomHKV die Produktgruppen, die wesentlichen Produkte und ihre Auftragsgrundlage beschrieben. Die Produktziele sind angegeben.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen wurden gemäß § 7 Abs. 2 KomHKV in den Teilergebnisplänen gesondert dargestellt.

Die Investitionen sind unterhalb der Teilfinanzhaushalte in der Übersicht über die Investitionsmaßnahmen einzeln aufgeführt und im Vorbericht erläutert.

4. Jahresabschluss

Die Gemeinde hat gemäß § 82 BbgKVerf für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Er soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darstellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht. Alle diese Bestandteile haben zur Prüfung vorgelegen.

Weiterhin sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf):

- der Anhang
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Alle Anlagen sind vorhanden.

Ergebnis Jahresabschluss im Überblick

Finanzrechnung 2019	<u>Bilanz zum 31.12.19</u>		Ergebnisrechnung 2019
Einzahlungen 1.830.736,59 €	Anlagevermögen 4.602.114,24 €	Eigenkapital *1) 2.284.182,70 € *2) 676.365,08 € *3) 47.358,14 € <u>369.839,25 €</u> 3.377.745,17 €	Erträge 1.939.209,71 €
Auszahlungen 1.736.097,69 €	Umlaufvermögen 1.165.069,70 €	Sonderposten 2.127.702,59 €	Aufwendungen 1.569.370,46 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln 94.638,90 € * 43,26 € <u>94.682,16 €</u>	(dav.: Liquide Mittel 712.169,08 € <u>94.682,16 €</u> 806.851,24 €	Rückstellungen 65.427,31 €	Jahresüberschuss 369.839,25 €
* fremde Mittel	RAP 0,00 €	Verbindlichkeiten 161.830,26 €	
	Bilanzsumme 5.767.183,94 €	RAP 34.478,61 €	
		Bilanzsumme 5.767.183,94 €	
		*1) Basisreinvermögen *2) Überschussrücklagen aus Vorjahren *3) Sonderrücklage	

4.1 Ergebnisrechnung

Gemäß § 54 KomHKV werden in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie ist Äquivalent zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Ergebnisrechnung ist eine wichtige Komponente im doppischen Haushalt, da es zu den vordringlichsten Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig darzustellen. Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 4 KomHKV (Ergebnishaushalt).

4.1.1 Jahresergebnis 2019

Die nach diesen Vorgaben von der Gemeinde Bliesdorf erstellte Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 zeigt folgende Werte:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	726.715,82 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	944.550,05 €
3.	Sonstige Transfererträge	0,00 €
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	100.458,04 €
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.794,25 €
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.116,38 €
7.	Sonstige ordentliche Erträge	28.500,66 €
8.	Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €
9.	Bestandsveränderungen	0,00 €
10.	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.876.135,20 €
11.	Personalaufwendungen	59.763,60 €
12.	Versorgungsaufwendungen	0,00 €
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	182.370,63 €
14.	Abschreibungen	150.225,68 €
15.	Transferaufwendungen	1.144.445,32 €
16.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	29.245,58 €
17.	= Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.566.050,81 €
18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)	310.084,39 €

19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	57.149,31 €
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.489,56 €
21.	= Finanzergebnis	54.659,75 €
22.	= Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)	364.744,14 €
23.	Außerordentliche Erträge	5.925,20 €
24.	Außerordentliche Aufwendungen	830,09 €
25.	= Außerordentliches Ergebnis	5.095,11 €
26.	= Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22. + 25.)	369.839,25 €

Die Ergebnisrechnung schließt insgesamt mit einem Überschuss von 369.839,26 € ab. Mit der Haushaltssatzung wurde ein Fehlbedarf im Ergebnishaushalt von insgesamt 3.900,00 € beschlossen. Der Jahresabschluss ergab somit gegenüber dem Plan eine Verbesserung um 373.739,26 €. Der Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis und der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis wurden mit den Positionen 1.2.1 und 1.2.2 auf der Passivseite der Bilanz verrechnet.

4.1.2 Teilergebnisrechnungen

Entsprechend den nach § 7 KomHKV aufzustellenden Teilergebnishaushalten sind zum Jahresabschluss Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Mit den VV zur Anwendung der KomHKV ist im Pkt. 5.10 ein verbindliches Muster für eine Teilergebnisrechnung vorgegeben.

Die Teilergebnisrechnungen sind nach dem vorgegebenen Muster erstellt. Auch die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden lt. § 7 Abs. 2 KomHKV nachrichtlich dargestellt.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen stimmt mit dem Gesamtergebnis überein.

4.1.3 Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Der Plan-Ist-Vergleich ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Gemäß den verbindlichen Mustern der VV zur KomHKV ist nicht der ursprünglich beschlossene, sondern der fortgeschriebene Plan für einen Vergleich heranzuziehen. Im fortgeschriebenen Plan sind alle lt. KomHKV zulässigen Planänderungen enthalten, u.a. Erhöhungen durch Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren, Sollveränderungen innerhalb der Budgets, genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und die Erhöhung von Ansätzen bei den Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen.

Insgesamt ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan Mehrerträge i.H.v. 378.371,37 €. Dem gegenüber stehen Wenigeraufwendungen von insgesamt 63.226,89 €. Somit wurde im Vergleich zum fortgeschriebenen Plan eine Verbesserung von 411.601,26 € erzielt. Die Mehrerträge entstanden hauptsächlich im Bereich Steuern und ähnliche Erträge. Die Wenigeraufwendungen kamen hauptsächlich durch Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 65.831,92 € zustande.

Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mit der Haushaltssatzung wurden im § 5 Erheblichkeitsgrenzen beschlossen. Die Wertgrenze, ab der üpl./apl. Aufwendungen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeindevertretung bedürfen, wurde auf 10.000 € festgesetzt.

Für unerhebliche Überschreitungen liegen Bewilligungen der Kämmerin vor.

Im Haushaltsjahr 2019 fielen 13 erhebliche üpl./apl. Aufwendungen an.

Unter anderem:

- Produktkonto 5410003.531700 Zuschüsse f. laufende Zwecke an priv. Untern. in Höhe von 20.653,70 €
 - o Ein Beschluss der GV vom 16.09.2019 mit der Deckung aus den Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer liegt vor.
- Produktkonto 5510003.071111 Zugang Fahrzeuge in Höhe von 44.351,30 €
 - o Ein Beschluss der GV vom 05.08.2019 mit der Deckung aus den SP aus Investiven Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage und Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer liegt vor.

Weiterhin ist uns aufgefallen, dass nicht alle üpl./apl. Anträge auch für Auszahlung- und Einzahlungskonten gestellt wurden.

Wir bitten, in Zukunft auch die Anträge für die entsprechende Finanzrechnungskonten zustellen.

4.2 Finanzrechnung

Gemäß § 56 KomHKV werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander ausgewiesen. Sie gibt damit einen Überblick über die Liquiditätslage der Kommune. Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 5 KomHKV.

4.2.1 Jahresfinanzergebnis 2019

Die von der Gemeinde Bliesdorf erstellte Finanzrechnung zeigt folgende Werte für 2019:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.805.968,09 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>1.401.158,74 €</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.809,35 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.768,50 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>316.188,95 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 291.420,45 €
Aufnahme von Darlehen/Umschuldungen	0,00 €
Tilgung und Gewährung von Darlehen	<u>18.750,00 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-18.750,00 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.809,35 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-291.420,45 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-18.750,00 €</u>
Finanzmittelbestand	712.169,08 €
+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	94.638,90 €
+ Bestand an fremden Mitteln	<u>43,26 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>806.851,24 €</u>

Der Endbestand entspricht dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz.

4.2.2 Teilfinanzrechnungen

Entsprechend den nach § 8 KomHKV aufzustellenden Teilfinanzhaushalten sind zum Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Mit den VV zur Anwendung der KomHKV ist im Pkt. 5.11 ein verbindliches Muster für eine Teilfinanzrechnung vorgegeben. Lt. § 8 Abs. 2 KomHKV und entsprechend auch lt. diesem Muster sind in den Teilfinanzrechnungen diejenigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder oberhalb der gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf in der Haushaltssatzung festzusetzenden Wertgrenze liegen, einzeln darzustellen. Die Grenze nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf liegt lt. § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf bei 1.000,00 €.

Den Teilfinanzrechnungen ist eine Anlage zur Darstellung der einzelnen Investitionen/Projekte beigelegt.

Die Summe der einzelnen den Produkten zugeordneten Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit der Gesamtfinanzrechnung überein. Die Differenz resultiert aus einer Teilfinanzrechnung ohne Produktzuordnung.

Im Jahr 2016 war das Buchungsverfahren mit der Schnittstelle bereits korrigiert worden.

4.2.3 Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Plan-Ist-Vergleich ist in der Finanzrechnung dargestellt.

Es ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (ohne fremde Mittel):

- Mehreinzahlungen i.H.v. 54.254,95 €
- Wenigerauszahlungen in Höhe von 205.304,52 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Plan, der noch einen Fehlbedarf von 164.920,57 € ausweist, wurde damit eine Verbesserung um 259.559,47 € erreicht.

Die Verbesserung setzt sich wie folgt zusammen:

1) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 404.809,35 €
2) Saldo aus Investitionstätigkeit	- 291.420,45 €
3) Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-18.750,00 €
= Veränderung des Bestands an Finanzmitteln	+ 94.638,90 €

Wie auch bei der Ergebnisrechnung wurde dieses Ergebnis unter anderem durch Wenigerauszahlungen bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht. Gemäß § 70 BbgKVerf bedürfen auch erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Wie schon für den Ergebnisplan wurden mit der Haushaltssatzung im § 5 auch die Erheblichkeitsgrenzen für üpl./apl. Auszahlungen beschlossen. Sie lag bei 10.000,00 €. Vier üpl./apl. Auszahlungen lagen über dem Betrag von 10.000,00 €. Erhebliche üpl./apl. Auszahlungen fielen wie bei den Aufwendungen an. Siehe Pkt. 4.1.3 Seite 13. Die Deckung war gegeben.

Die unerheblichen üpl./apl. Aufwendungen sind durch die Kämmerin bewilligt.

Gemäß § 29 Abs. 1 KomHKV ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Die Berichterstattung erfolgte im Haushaltsjahr 2019 am 16.09.2019.

4.3 Bilanz

In der Bilanz werden gemäß § 47 (1) und (2) i.V.m. § 49 KomHKV unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung das Anlage- und das Umlaufvermögen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig, getrennt und in Kontoform (§ 57 Abs. 1 KomHKV) ausgewiesen. Die Bilanz ist Mittelpunkt des Drei-Komponenten-Systems, denn sie stellt sowohl das kommunale Vermögen und dessen Veränderung als auch die Finanzierung dieses Vermögens zu einem bestimmten Stichtag wertmäßig dar.

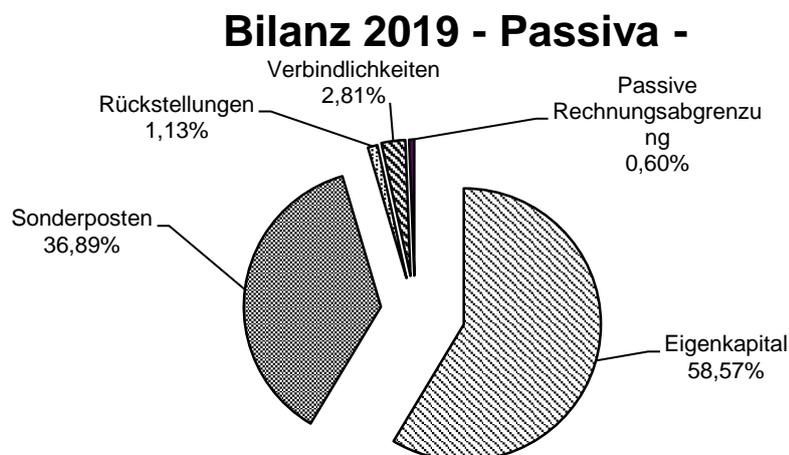
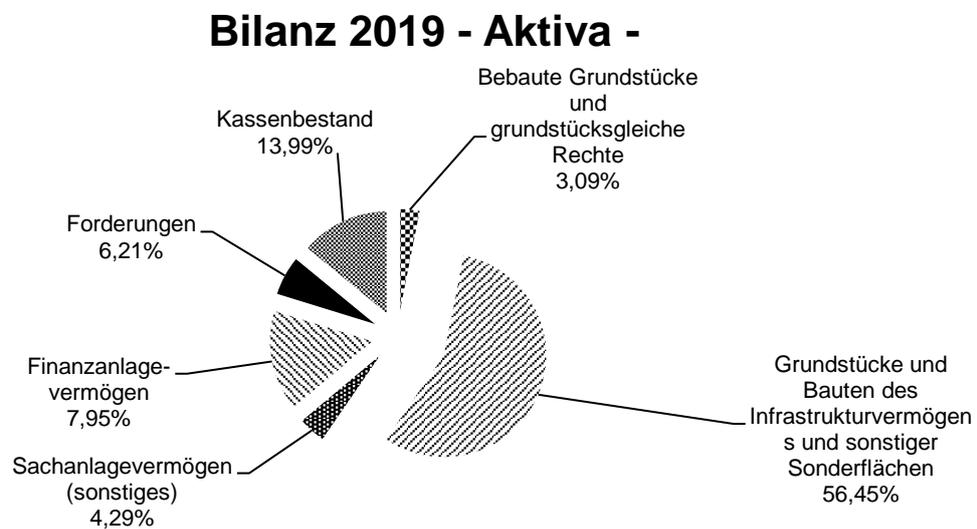
Mindestinhalte und Gliederung der Bilanz sind im § 57 KomHKV geregelt.

4.3.1 Schlussbilanz zum 31.12.2019

Der Entwurf der Schlussbilanz ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt. Die Bilanz schließt zum 31.12.2019 auf der Aktiv- und auf der Passivseite mit einer Bilanzsumme von 5.767.183,94 € ab.

Die Bilanz weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 3.377.745,17 € aus. Das Basisreinvermögen blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Anteil der wesentlichen Bilanzpositionen am Gesamtbilanzvolumen wird mit den folgenden Diagrammen dargestellt:



4.3.2 Bestandsnachweise

Der Bestandsnachweis für die Anlagegegenstände erfolgt durch ein maschinell geführtes Anlagenverzeichnis (newsystem ® kommunal der Fa. INFOMA Software Consulting GmbH). Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldenposten erfolgt durch Bücher, Schriften, Saldenbestätigungen sowie durch sonstige Unterlagen und Belege.

4.3.3 Prüfung einzelner Bilanzpositionen

Anlagevermögen

Bestimmender Bilanzposten auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen, dessen Aufgliederung gemäß § 52 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 KomHKV nachfolgend verkürzt dargestellt ist.

Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	+/-
	in €		
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Sachanlagevermögen</i>	3.611.852,27	3.680.795,73	68.943,46
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	186.408,53	186.408,53	0,00
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	186.999,04	178.267,62	-8.731,42
Infrastrukturvermögen	2.993.642,37	3.255.395,55	261.753,18
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00	0,00
Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	14.585,25	53.924,51	39.339,26
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.961,71	6.797,52	-1.164,19
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	222.253,37	0,00	-222.253,37
<i>Finanzanlagevermögen</i>	921.318,51	921.318,51	0,00
<i>Anlagevermögen gesamt</i>	4.533.170,78	4.602.114,24	68.943,46

Lt. Anlagenübersicht entwickelte sich das Anlagevermögen in 2019 wie folgt:

Buchwerte am 31.12.2018	4.533.170,78 €
+ Zugänge	219.793,73 €
- Abgänge	1.671,93 €
+ Abschreibungen auf Abgänge	841,84 €
- planmäßige Abschreibungen	150.020,18 €
= Buchwerte am 31.12.2019	4.602.114,24 €

Die Abschreibungen werden in o.g. Höhe in der Kontengruppe 5711 in der Ergebnisrechnung nachgewiesen.

Die Abgänge wurden verursacht durch Abgänge bei den Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und Grund und Boden der Infrastruktur.

Die Zugänge korrespondieren mit den Investitionsauszahlungen lt. Finanzrechnung (Kontengruppe 78) und den bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kontengruppe 35).

Die Investitionsauszahlungen wurden für folgende Anschaffungen und Baumaßnahmen in 2019 getätigt:

- Trauerhalle Kunersdorf (Anlagen im Bau)
- Bau Radweg Vevais/Bliesdorf (Anlagen im Bau)
- Anschaffungen ein Traktor Branson und Zubehör (Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen)

Die ausgewiesenen Bilanzwerte des Anlagevermögens sind durch einen detaillierten EDV-geführten Anlagennachweis, unterteilt nach einzelnen Vermögensgegenständen, belegt. Die Werte sind durch die Konten der Finanzbuchhaltung und die Konten der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen.

Position 1.2.2 (Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) und Position 1.2.3 (Grundstücke und Bebauten des Infrastrukturvermögen und Sonstige Sonderflächen) der Bilanz weicht von der Positionen 1.2.2 (Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) und Position 1.2.3 (Grundstücke und Bebauten des Infrastrukturvermögen und Sonstige Sonderflächen) des Anlagenspiegels in Höhe von

24.516,95 € ab. Die Abweichung entstand durch eine Korrekturbuchung im Anlagevermögen Anlagenummer ANL-00102 (Sportlerheim Sportplatz Bliesdorf) vom Konto 041100 auf das Konto 034200. Die Abschreibung des Gebäudes erfolgte korrekt. Eine Korrekturbuchung in der Bilanz erfolgte nicht.

Die Abweichung wurde zum Jahresabschluss 2020 korrigiert.

Das Anlagevermögen wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren sind im „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der Immobilien des Vermögens und der Schulden für das Amt Barnim-Oderbruch und der amtsangehörigen Gemeinden“ festgeschrieben und dokumentiert.

Die gebuchten Zu- und Abgänge im Haushaltsjahr 2019 wurden durch Belege nachgewiesen. Es wird bestätigt, dass das erfasste Anlagevermögen ordnungsgemäß fortgeschrieben wird.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die Prüfung dieser Position beschränkte sich darauf, dass es sich grundsätzlich um aktivierungspflichtiges Vermögen handelt und die Voraussetzungen für eine Umbuchung in das Konto für das Anlagegut zum Bilanzstichtag noch nicht gegeben waren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgt eine gesonderte Prüfung der Schlussrechnungen.

Als Anlagen im Bau werden u.a. zum 31.12.2019 nachgewiesen:

- Trauerhalle Kunersdorf
- Bau Radweg Vevais-Bliesdorf

Zu den Buchungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2019 sind auf der Basis der tatsächlich aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben worden. Die Abschreibungen wurden gemäß § 51 KomHKV ausschließlich nach der linearen Methode auf der Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Für im Berichtsjahr zugewandene bzw. hergestellte Vermögensgegenstände erfolgte die Abschreibung zeitanteilig.

Die genaue Zusammensetzung der Abschreibungen ist dem Anlagespiegel zu

entnehmen.

Sonderposten

Die für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen Zuwendungen sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Zusammensetzung der Sonderposten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	+/-
	in €		
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.942.474,18	2.121.776,57	179.302,39
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.075,56	928,89	-146,67
sonstige Sonderposten	5.346,24	4.997,13	-349,11
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Summe Sonderposten	1.948.895,98	2.127.702,59	178.806,61

Investive Schlüsselzuweisungen gingen 2019 in Höhe von 18.843,30 € ein. Die investiven Schlüsselzuweisungen dienen gemäß § 13 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) „der Deckung des Investitionsbedarfs insbesondere für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.“

Die investive Schlüsselzuweisung wurde für den Traktor Branson und für den Anbau eines Kuppeldreieckes eingesetzt.

Alle Sonderposten sind in einem Bestandsverzeichnis einzeln mit Anschaffungswert, kumulierter Abschreibung und Restbuchwert nachgewiesen.

Die Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Sonderrücklage

Die Sonderrücklage ist korrekt aus dem Vorjahr vorgetragen.

Da in 2018 die Sonderrücklage in Höhe von 4.418,17 € zu viel aufgelöst wurde, hätte zum 01.01.2019 dieser Betrag der Sonderrücklage wieder zugeführt werden müssen. Die Zuführung erfolgte nicht. Stattdessen wurde dieser Betrag gleich für Instandsetzungsmaßnahme (Asphaltinstandsetzung Katharinenhof) verwendet.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen ist korrekt aus dem Vorjahr vorgetragen. Es ergaben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Forderungen

Die Forderungen sind im Einzelnen je Adress-Nr./Personenkonto anhand von Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Die offenen Forderungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 51.039,40 € auf 358.218,46 € erhöht. Somit betragen die Forderungen rd. 18,5 % der Gesamterträge 2019.

Wesentliche Forderungen werden in folgenden Konten ausgewiesen:

- Konto 1692 – Forderungen aus Transferleistungen 266.487,46 €

Größter Posten ist die Sonstige Forderung aus Transferleistungen mit rd. 266,5 T€;

Von den Steuerforderungen insgesamt waren zum Prüfungszeitpunkt etwa 78 % vereinnahmt.

- Konto 1699 – sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 5.5 T€

Hier handelt es sich ausschließlich um Forderungen aus Säumniszuschlägen, Pfändungs- und Mahngebühren.

Wertberichtigungen auf Forderungen

Wertberichtigungen auf Forderungen bestanden in 2019 nicht.

Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln sind die Bar- und die Kontenbestände der Gemeinde Bliesdorf ausgewiesen. Liquide Mittel waren zum Stichtag in Höhe von 806.851,24 € vorhanden. Der Bestand wurde anhand des Tagesabschlusses und der Kontoauzüge der Gemeinde Bliesdorf und des Amtes Barnim-Oderbruch zum 31.12.2019

nachvollzogen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein Bestand an im Voraus gezahlten Aufwendungen besteht nicht.

Eigenkapital

Das Basis-Reinvermögen wurde einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz als Differenz zwischen den ermittelten Aktiva und Passiva errechnet und bleibt somit unverändert bestehen. Nur wenn die Eröffnungsbilanzwerte noch nachträglich geändert werden müssten, könnte es auch zu einer Veränderung des Basis-Reinvermögens kommen. Eine solche Veränderung - nur bei wesentlichen Beträgen - ist für die Gemeinde Bliesdorf letztmalig zum Jahresabschluss per 31.12.2024 zulässig. (§ 141 Abs. 6 BbgKVerf)

Im Haushaltsjahr 2019 wurden keine Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Das Basisreinvermögen besteht unverändert in Höhe von 2.284.182,17 €.

Aus dem Haushaltsjahr 2018 war ein Eigenkapital in Höhe von 3.007.905,92 € vorzutragen.

Zum 31.12.2019 erhöhte sich das Eigenkapital auf 3.377.745,17 €.

Dieses unterteilt sich in

- das Basis-Reinvermögen i.H.v. 2.284.182,70 €
- die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 1.035.409,11 €
- die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 10.795,22 €
- die Sonderrücklage i.H.v. 47.358,14 €, diese ist zulässig für nicht verwendete Mittel der investiven Schlüsselzuweisung.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für solche Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, deren Höhe und/oder Fälligkeit am Bilanzstichtag aber noch nicht feststehen. Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt fallen also auseinander.

Sonstige Rückstellungen bestehen wie in Vorjahren für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses, für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und für Auskehrungen.

Die Rückstellung für die Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse wurde angepasst. Es erfolgte eine Zuführung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 in Höhe von 4.300,00 € und eine Inanspruchnahme von 4.360,16 €. Daraus ergeben sich folgende Bestände der Rückstellungen zum 31.12.2019:

- Gerichtskosten	61.937,51 €
- Prüfungskosten	<u>3.489,80 €</u>
	<u>65.427,31 €</u>

Verbindlichkeiten

Insgesamt werden zum 31.12.2019 Verbindlichkeiten in Höhe von 161.830,26 € ausgewiesen. Etwa 69 % der Gesamtverbindlichkeiten entfallen auf die Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (111.562,20 €).

Die Kredite für Investitionen sind in der Bilanz vollständig enthalten und ergaben sich für die Schlussbilanz 2019 wie folgt:

Stand am 31.12.2018	130.312,50 €
- Tilgung	18.750,00 €
= Stand am 31.12.2019	111.562,50 €

Die Tilgung wird auf den Saldenmitteilungen der Kreditinstitute in o.g. Höhe nachgewiesen und stimmt mit den Buchungen in der Finanzrechnung (Pos. 39) überein. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen bis zum Stichtag 31.12.2019 in Höhe von 42.144,51 €.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind im Wesentlichen die bereits im Voraus gezahlten Friedhofsgebühren nachgewiesen.

Der Bestand zum Anfang des Haushaltsjahres betrug 13.669,23 €. Davon wurden in 2019 insgesamt 1.115,38 € ertragswirksam aufgelöst. Neu abgegrenzt wurden 21.924,76 €. Davon gab es einen Zugang der Integrationspauschale in Höhe von

18.650,00 €. Daraus ergibt sich der neue Bestand der pRap von 34.478,61 €.

4.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 82 Abs. 2 Pkt. 5 BbgKVerf ist der Rechenschaftsbericht Bestandteil des Jahresabschlusses. Vorschriften über den Inhalt des Rechenschaftsberichtes sind im § 59 KomHKV zu finden. Mit dem Rechenschaftsbericht sollen der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so dargestellt werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern.

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bliesdorf sind die wesentlichen Positionen und Abweichungen sowohl der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung als auch der Bilanz genannt und erläutert. Das RPA schätzt ein, dass die Lage der Gemeinde Bliesdorf darin ausreichend und zutreffend abgebildet ist.

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 wurden Erträge und Aufwendungen mit einem Minusbetrag ausgewiesen.

Wir empfehlen, dass Erträge und Aufwendungen generell positiv dargestellt werden.

4.5 Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 82 Absatz 2 BbgKVerf sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen:

- der Anhang
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

§ 58 KomHKV legt die erforderlichen Inhalte des Anhangs fest.

4.5.1 Anhang

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Diese stimmen mit unseren Feststellungen überein. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind als Handlungsgrundlage die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß den Vorschriften des § 50 KomHKV und das Bewertungshandbuch der Gemeinde Bliesdorf einschließlich der Ergänzungen dazu aufgeführt. Die Bewertung per 31.12.2019 erfolgte über eine Buchinventur und Abgleich mit den Buchwerten.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2019 wurden Abgänge aus Bilanzpositionen mit einem Minusbetrag ausgewiesen.

Wir empfehlen, dass die Abgänge generell positiv dargestellt werden.

Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen

Der Gesamtbetrag der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird im Anhang in Höhe von 3.045,00 € aufgeführt.

Als Nachweis liegen Berechnungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Versicherungsmathematik in der Betrieblichen Altersversorgung vor.

Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Zu den zwei übertragenen Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen liegen in der Kämmerei die Anträge vor. Die Übertragungen waren zulässig.

4.5.2 Anlagenübersicht/Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht § 60 Abs. 1 KomHKV. Ein Vergleich der ausgewiesenen Buchwerte mit den Bilanzwerten ergibt Übereinstimmung.

Die Abschreibungsbeträge entsprechen den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werten.

In der Forderungsübersicht sind alle Forderungen der Bilanz unterteilt in Restlaufzeiten nachgewiesen. Langfristige Forderungen bestehen nicht.

Die Verbindlichkeitenübersicht enthält alle auszuweisenden Werte entsprechend dem Muster Pkt. 15 der VV zur KomHKV.

4.5.3 Beteiligungsbericht

Zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). (§ 61 KomHKV)

Der Beteiligungsbericht soll Angaben enthalten über:

1. Rahmendaten des Unternehmens,
2. Analysedaten in Form eines mit Kennzahlen versehenen verkürzten Lageberichts
3. die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens unter Beachtung der Unternehmensplanung der auf den Berichtszeitraum folgenden Wirtschaftsjahre (Wirtschaftspläne);
4. Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen untereinander und mit der Gemeinde.

Die Gemeinde Bliesdorf ist mit 1,9 v.H. an der WBG Wohnungsbaugesellschaft der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch mbH beteiligt. Der mit dem Jahresabschluss 2019 vorgelegte Beteiligungsbericht enthält alle erforderlichen Angaben.

Gemäß § 91 Abs. 6 BbgKVerf ist im Beteiligungsbericht erstmalig für das Jahr 2013, danach alle zehn Jahre, ein ausführlicher Nachweis über die fortlaufende Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 (öffentlicher Zweck), Absatz 3 Satz 1 (Subsidiarität) und Absatz 5 (Nebenleistungen) des § 91 BbgKVerf zu führen. Auch diese Angaben sind im Beteiligungsbericht der Gemeinde Bliesdorf enthalten.

4.6 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst. Zur Darstellung der

Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

AKTIVA	31.12.2019	
VERMÖGENSSTRUKTUR	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,00
Sachanlagen		
- Unbebaute Grundstücke	186,4	3,23
- Bebaute Grundstücke	178,3	3,09
- Infrastrukturvermögen	3.255,4	56,45
- Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,0	0,00
- Kulturdenkmäler	0,0	0,00
- Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	53,9	0,94
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	6,8	0,12
- Anlagen im Bau	0,0	0,00
- Finanzanlagen	921,3	15,98
Summe Sach-/Finanzanlagen	4.602,1	79,80
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen		
- Vorräte	0,0	0,00
- Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	353,0	6,12
- Privatrechtliche Forderungen	3,7	0,06
- Sonstige Vermögensgegenstände	1,5	0,03
- Flüssige Mittel	806,9	13,99
Summe mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen	1.165,1	20,20
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,00
Gesamtvermögen	5.767,2	100,00

Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Bliesdorfer Bilanz liegt mit 4,6 Mio. € (rd. 79,8 % der Bilanzsumme) bei den Sach- und Finanzanlagen. Bei den Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um das Infrastrukturvermögen (56,5 % der

Bilanzsumme). Die Finanzanlagen betragen 16 % der Bilanzsumme.

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier wird die Mittelherkunft sichtbar:

PASSIVA	31.12.2019	
KAPITALSTRUKTUR	TEUR	%
Langfristig verfügbares Kapital		
Eigenkapital		
Basis-Reinvermögen	2.284,2	39,61
Sonderrücklage	47,4	0,82
Überschussrücklagen des ordentlichen Ergebnisses	1.035,4	17,95
Überschussrücklagen des außerordentlichen Ergebnisses	10,8	0,19
Fehlbetrag aus außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	3.377,7	58,57
Sonderposten		
Sonderposten für Zuwendungen	2.121,8	36,79
Sonderposten für Beiträge	0,9	0,02
Sonstige Sonderposten	5,0	0,09
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,0	0,00
Summe Sonderposten	2.127,7	36,89
Langfristige Verbindlichkeiten		
Pensionsrückstellungen	0,0	0,00
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	111,6	1,93
Verbindlichk. aus der Aufnahme v. Kassenkrediten	0,0	0,00
Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,0	0,00
Summe langfristige Verbindlichkeiten	111,6	1,93
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital		
sonstige Rückstellungen	65,4	1,13
erhaltene Anzahlungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42,1	0,73
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7,2	0,12
Sonstige Verbindlichkeiten	1,0	0,02
Summe mittel-/kurzfristiges Fremdkapital	115,7	2,01
Rechnungsabgrenzungsposten	34,5	0,60
Gesamtkapital	5.767,2	100,00

4.7 Kennzahlen zur Bilanz

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können. Sie dienen vor allem dem Vergleich mit anderen Kommunen im Rahmen des Benchmarking (interkommunale Leistungsvergleiche) oder werden als Steuerungsinstrument eingesetzt. Viele der dargestellten Kennzahlen sind dabei dem kaufmännischen Rechnungswesen entlehnt. Sie sind entsprechend vorsichtig zu interpretieren, vor allem die Kennzahlen, die im Zähler und/oder Nenner das Eigenkapital oder das Gesamtvermögen aufweisen. Das bewertete Vermögen der Kommune ist zum größten Teil nicht veräußerbar, daher ist das Eigenkapital als Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital eigentlich nur eine Rechengröße und hat nicht die ökonomische Funktion wie in der Privatwirtschaft.

4.7.1 Kennzahlen zur Finanzlage

Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Eigenkapitalquote I beträgt 58,75 %.

2018	2017	2016	2015
56,79 %	54,18 %	51,51 %	50,20 %

Eigenkapitalquote II

Bei der Eigenkapitalquote II werden die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind.

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Eigenkapitalquote II liegt bei rd. 95,46 %.

2018	2017	2016	2015
93,59 %	95,11 %	94,33 %	93,73 %

Anlagendeckungsgrad II

Der Anlagendeckungsgrad II gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die Passivposten „Eigenkapital“, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sopo} + \text{langfr. Fremdkap.}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

Der Anlagendeckungsgrad II der Gemeinde Bliesdorf liegt bei 121,53 %.

2018	2017	2016	2015
110,12 %	107,78 %	103,49 %	102,4 %

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote verdeutlicht, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist.

$$\text{kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote liegt bei 1,02 %.

2018	2017	2016	2015
2,81 %	0,68 %	1,06 %	0,94 %

Liquidität II. Grades

Durch die Liquidität II. Grades wird angezeigt, wie hoch der Anteil der Forderungen und der flüssigen Mittel am kurzfristigen Fremdkapital ist. Sie ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Kommune und sollte bei mindestens 100 % liegen.

$$\text{Liquidität II} = \frac{\text{kurzfr. Forderungen} + \text{flüssige Mittel}}{\text{kurzfr. Fremdkapital (- Verb. Sopo)}} \times 100$$

Die Liquidität II. Grades beträgt 1.070,75 % (Vorjahr 512,71 %) Die liquiden Mittel und ausstehenden kurzfristigen Forderungen reichen aus, um sämtliche kurzfristige Verbindlichkeiten zu decken. (zum Stichtag 31.12.2019)

Einkommensteuerquote

Die Einkommensteuerquote zeigt die Abhängigkeit der Kommune von den Erträgen an, die aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer entspringen. Je höher die Quote, umso stärker wirken sich Schwankungen in den Einkommensteuererträgen der Kommune auf ihre finanzielle Situation aus.

$$\text{Einkommensteuerquote} = \frac{\text{Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer}}{\text{Gesamterträge}} \times 100$$

Die Einkommensteuerquote der Gemeinde Bliesdorf beträgt 10,33.

2018	2017	2016	2015
10,83 %	11,77 %	14,50 %	11,83 %

Gewerbsteuerquote

Ähnlich wie bei der Einkommensteuerquote wird hiermit die Abhängigkeit der Kommune von den Erträgen der Gewerbesteuer gezeigt.

$$\text{Gewerbsteuerquote} = \frac{\text{Erträge aus der Gewerbesteuer}}{\text{Gesamterträge}} \times 100$$

Die Gewerbesteuerquote der Gemeinde Bliesdorf beträgt 16,82 %.

2018	2017	2016	2015
12,12 %	4,46 %	0,81 %	3,86 %

4.7.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

Anlagenintensität

Als Anlagenintensität bezeichnet man das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen. Sie gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune.

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Anlagenintensität der Gemeinde Bliesdorf liegt bei 79,80 %. Eine hohe Anlagenintensität verhindert bei privatwirtschaftlichen Unternehmen die flexible Anpassung an neue Marktgegebenheiten. Da sich die Kommunen jedoch in eher unflexiblen Märkten bewegen, ist es normal und entspricht der Aufgabenstellung der Kommunen, wenn sie eine hohe Anlagenintensität aufweisen.

Eine hohe Anlagenintensität hat jedoch in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge.

2018	2017	2016	2015
85,59 %	89,83 %	92,98 %	93,66 %

Infrastrukturquote

Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsfürsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden.

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Infrastrukturquote beträgt 56,45 %.

2018	2017	2016	2015
56,52 %	62,94 %	65,64 %	66,05 %

Investitionsquote

Die Investitionsquote ist das Verhältnis von Investitionsauszahlungen zu den Gesamtauszahlungen. Es spiegelt den Alterungsprozess des Anlagevermögens wider. Eine langfristig niedrige Investitionsquote kann auf eine Überalterung der Anlagegüter hinweisen.

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Investitionsauszahlungen}}{\text{Gesamtauszahlungen}} \times 100$$

Die Investitionsquote der Gemeinde Bliesdorf liegt bei 18,21 %.

2018	2017	2016	2015
2,27 %	0,88 %	3,49 %	8,44 %

Abschreibungslastquote

Die Abschreibungslastquote gibt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten an.

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Abschreibungen}}{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}} \times 100$$

Die Abschreibungslastquote des Jahres 2019 der Gemeinde Bliesdorf beträgt wie im Vorjahr 140,83 %.

2018	2017	2016	2015
134,86 %	138,75 %	235,38 %	138,10 %

Finanzierungs-/Abnutzungskongruenz

Diese Kennzahl gibt an, ob die Schuldentilgungsdauer unter der durchschnittlichen Nutzungsdauer liegt und damit der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit gewahrt ist. Ist dieser Wert größer als 100 % bedeutet dies, dass die Kreditlaufzeiten über der veranschlagten Nutzungsdauer liegen und Kreditlasten auf zukünftige Generationen verschoben werden, obwohl der eigentliche Wert des Vermögensgegenstandes bereits abgeschrieben ist.

$$\text{Abnutzungskongruenz} = \frac{\text{fiktive Kredittilgungsdauer}}{\text{rechnerische Nutzungsdauer der Investitionen}} \times 100$$

Die fiktive Kredittilgungsdauer für die Investitionskredite liegt bei 5,95 Jahren, d.h. dies ist die verbleibende durchschnittliche Anzahl von Jahren für die Tilgung sämtlicher Investitionskredite. (Verbindlichkeiten per 31.12.19 / Tilgung 2020)

Die rechnerische Nutzungsdauer der Sachinvestitionen beträgt 24,54 Jahre. (Sachanlagevermögen per 31.12.2019 / Abschreibungen Sachanlagevermögen)

Daraus ergibt sich eine Kennzahl für die Abnutzungskongruenz von 24,25 %.

Hinweis: Die Gemeinde Bliesdorf hat überwiegend Kreditverträge in Form von Annuitätendarlehen, d.h. die Gesamtrate (Zins und Tilgung) bleibt gleich – die Tilgungsrate erhöht sich ständig um die ersparten Zinsen. Aus der ständigen Erhöhung der Tilgung folgt eine stetige Verringerung der Schuldentilgungsdauer. Dies wird in der Berechnung nicht berücksichtigt, sonst wäre die Kennzahl für die Gemeinde Bliesdorf noch geringer.

5. Einzelprüfungen

Die Einzelprüfungen erfolgten auf der Grundlage der vorliegenden Kassenanordnungen und der sie begründenden weiteren Unterlagen.

Dabei ist auf die Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, interner Dienstanweisungen und der ortsrechtlichen Satzungen geachtet worden.

5.1 Produkt 54100 – Gemeindestraßen und Anlagen

Konto 096100 – Anlagen im Bau/045110 – Straßennetz mit Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

Straßen- und Wegebau Radwanderweg Vevais - Bliesdorf, Modernisierung

Die Bauleistungen wurden öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg am 21.08.2018. Angebotsabgabetermin war der 04.09.2018.

Zum Eröffnungstermin lagen sieben Angebote vor.

Eine Niederschrift zum Eröffnungstermin liegt mit Datum 04.09.2018 vor.

Die Auswertung der Angebote und die rechnerische Prüfung erfolgte durch das beauftragte Planungsbüro. Mit dem günstigsten Bieter wurde ein Aufklärungsgespräch zur Ausschreibung bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit der angebotenen Angebotspreise geführt. Die Firma erklärte mit Schreiben vom 12.09.2018 die Auskömmlichkeit der angebotenen Preise. Die Zuschlagsfrist endete am 17.09.2018.

Ein durch die Verwaltung gefertigter Vergabevermerk liegt nicht vor.

Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Vergabe der Bauleistung liegt nicht vor.

Der Auftrag wurde an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 241.193,32 € am 12.09.2018 schriftlich vergeben. Den Auftrag löste der Amtsdirektor aus.

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen gem. § 57 (2) BbgKVerf der Schriftform, soweit es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§57 (3) BbgKVerf).

Zuständig für den Vertragsschluss ist nach § 57 BbgKVerf der

Hauptverwaltungsbeamte bzw. seine Vertretung. Zusätzlich ist jedoch bei Vergaben, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind, das Vier-Augen-Prinzip nach § 57 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf zu beachten. Danach muss in diesen Fällen der Stellvertreter ebenfalls mit unterschreiben.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf enthält zwar keine Festlegungen, in welchen Fällen von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen ist, aber die Größenordnung des Auftragswertes im Verhältnis zum Investitionsvolumen der Gemeinde lässt eher schlussfolgern, dass es sich bei den vorgenannten Auftrag nicht mehr um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelte. Im Zweifel empfiehlt sich immer eine doppelte Unterschrift.

Liegt kein Geschäft der laufenden Verwaltung vor, ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf der Hauptausschuss zuständig. Durch die Festlegung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung können die Geschäfte der laufenden Verwaltung näher definiert oder generell die Zuständigkeiten von Vergabeangelegenheiten durch HVB, Hauptausschuss oder SVV geregelt werden.

Die Schlussrechnung lag mit Datum 14.08.2019 in Höhe von 256.145,62 € vor.

Die Schlussrechnung entspricht in den Einzelpreisen den Angebotspreisen.

Der vereinbarte Sicherheitseinbehalt in Höhe von 7.685,00 € wurde zusammen mit der Schlussrechnung ausgezahlt. Eine Bürgschaftsurkunde liegt mit Datum 10.09.2019 vor.

Die Abnahme der Bauleistung erfolgte am 27.03.2019 ohne Mängel.

Die Aktivierung der Baumaßnahme erfolgte nach Fertigstellung (Bauendabnahme) der gesamten Maßnahme zum 01.03.2019. Die Abschreibung erfolgt über eine Nutzungsdauer von 40 Jahre.

5.2 Produkt 55100 – Parkanlagen, öffentliche Grünflächen

Konto – 071100 Fahrzeuge

Beschaffung Traktor Branson Allrad

Die Beschaffung erfolgte im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach UVgO. 5 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, 2 Angebote gingen bis zum Submissionstermin am 10.07.2019 ein. Die Zuschlags- und Bindefrist endete am 06.08.2019. Der Auftrag wurde auf das wirtschaftlichste Angebot am 25.07.2019

erteilt. Der Beschluss der Gemeindevertretung liegt mit Beschluss-Nr. GVBlies/20190805/Ö16. Der nicht berücksichtigte Bieter erhielt ein Absageschreiben gemäß § 46 Abs. 1 UVgO. Die Vergabe ist hinreichend dokumentiert (Vergabevermerk).

Die Rechnung liegt mit Datum 06.09.2019 vor. Die Rechnungslegung erfolgte entsprechend der Angebotspreise.

Die Aktivierung erfolgte zum 01.09.2019 unter dem Konto 071100. Traktor, Kehrmaschine und Mulchgerät werden über eine Nutzungsdauer von 8 Jahren abgeschrieben.

5.3 Produkt 55300 – Friedhof, Trauerhalle, Kriegsgräber

Konto – 096100 Anlagen im Bau/Konto 047100 Bauten auf Sonderflächen

Trauerhalle Kunersdorf

Los 1 Bauhaupt

Die Bauleistungen wurden beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben. Vier Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Angebotsabgabetermin war der 30.11.2018.

Zum Angebotsabgabetermin lag ein Angebot vor.

Eine Niederschrift zum Eröffnungstermin liegt mit Datum 30.11.2018 vor.

Die rechnerische Prüfung erfolgte durch das Planungsbüro. Das vorliegende Angebot war wertbar. Mit Beschluss Nr. BOA/308/18-04 wurde die Vergabe der Bauleistung in Höhe von 63.207,72 € beschlossen.

Ein durch die Verwaltung gefertigter Vergabevermerk liegt nicht vor.

Die Zuschlagsfrist endete am 28.12.2018.

Der Auftrag wurde an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 63.207,22 € am 11.12.2018 vergeben.

Aus gesundheitlichen Gründen trat der Auftragnehmer mit Schreiben vom 09.01.2019 von seinem Angebot zurück und trat den Auftrag an einen anderen Bauunternehmer ab. Dieser Bauunternehmer trat in die Rechte und Pflichten des zurücktretenden Auftragnehmers ein.

Der Auftrag wurde durch die Verwaltung am 16.01.2019 mit gleicher Auftragssumme

vergeben.

Mit Datum 07.10.2019 wurde eine Nachtragsvereinbarung in Höhe von 1.271,75 € geschlossen. Ein Angebot dazu liegt mit Datum 09.09.2019 vor.

Die Schlussrechnung in Höhe von 69.132,53 € lag mit Datum 11.12.2019 vor.

Die Schlussrechnung ist in seinen Einzelpositionen schwer prüffähig, da die Reihenfolge der Posten nicht eingehalten wurde.

Gem. § 14 (1)VOB/B hat der Auftragnehmer seine Leistungen prüfbar abzurechnen.

Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Positionen einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die VOB verpflichtet den Auftragnehmer, eine Schlussrechnung aufzustellen, die es dem Auftraggeber ohne größeren Aufwand ermöglicht zu prüfen, ob die abgerechneten Leistungen mit den vertraglich vereinbarten Leistungen übereinstimmen.

Es wurden 5 % Sicherheitseinbehalt, 0,25 % für anteiliges Bauwasser und 0,25 % für anteiligen Baustrom vereinbart.

Der Abzug von 0,5 % für anteiliges Bauwasser und Baustrom erfolgte zutreffend mit Auszahlung der Schlussrechnung.

Der vereinbarte Sicherheitseinbehalt in Höhe von 3.456,63 € wurde nach Vorlage der Bürgschaftsurkunde am 04.02.2020 ausgezahlt.

Die Abnahme der Bauleistung erfolgte am 04.12.2019 ohne Mängel.

Die Aktivierung der Baumaßnahme erfolgte nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme zum 01.12.2019. Die Abschreibung erfolgt über eine Nutzungsdauer von 80 Jahre.

Los 2 Dachdecker-Zimmerer

Die Leistungen wurden beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben. Vier Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Angebotsabgabetermin war der 30.11.2018. Zum Abgabetermin lagen zwei Angebote vor.

Eine Niederschrift zum Eröffnungstermin liegt mit Datum 30.11.2018 vor.

Die rechnerische Prüfung erfolgte durch das Planungsbüro.

Ein Angebot war nicht unterschrieben und somit nicht zu werten.

Ein durch die Verwaltung gefertigter Vergabevermerk liegt nicht vor.

Die Zuschlagsfrist endete am 28.12.2018. Mit Beschluss Nr. BOA/309/18-04 wurde

die Vergabe der Bauleistung in Höhe von 12.087,31 € beschlossen.

Der Auftrag wurde an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 12.087,31 € am 11.12.2018 vergeben.

Der Bieter, der keine Berücksichtigung fand, erhielt ein Absageschreiben am 11.12.2018.

Nachtragsvereinbarungen lagen nicht vor.

Mit Datum 04.12.2019 lag die Schlussrechnung in Höhe von 20.600,96 € vor.

Die Abrechnung entsprach den Einzelpreisen. Die Auftragserhöhung entstand durch Mengenerhöhungen und Zusatzleistungen in Höhe von ca. 70 % der Auftragssumme.

Weicht gem. § 2 (3) VOB/B die ausgeführte Menge der vereinbarten Leistungen um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertraglich vereinbarte Preis.

Bei einer über 10 % hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

Es wurden 5 % Sicherheitseinbehalt, 0,25 % für anteiliges Bauwasser und 0,25 % für anteiligen Baustrom vereinbart.

Die Abnahme der Bauleistung erfolgte am 04.12.2019 ohne Mängel. Der Abzug von 0,5 % für anteiliges Bauwasser und Baustrom erfolgte zutreffend mit Auszahlung der Schlussrechnung.

Der vereinbarte Sicherheitseinbehalt in Höhe von 1.030,05 € wurde nach Vorlage der Bürgschaftsurkunde ausgezahlt.

Die Aktivierung der Baumaßnahme erfolgte nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme zum 01.12.2019. Die Abschreibung erfolgt über eine Nutzungsdauer von 80 Jahre.

6. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss/Entlastungsempfehlung

Der Jahresabschluss der Gemeinde Bliesdorf zum 31.12.2019 wurde durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Städte Wriezen, Bad Freienwalde und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang und die vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen einbezogen.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch ist für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung festzustellen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalverfassung Brandenburg vom 18.12.2007 und der KomHKV vom 14.02.2009 nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Geprüft wurde der von der Kämmerin vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses. Während der Prüfung aufgetretene wesentliche Unstimmigkeiten wurden bereinigt und sind in dem nun zu bestätigenden Jahresabschluss berücksichtigt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass

- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz der Gemeinde Bliesdorf zum 31.12.2019 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Bliesdorf abbildet.

Der Jahresabschluss ist nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf von der Gemeindevertretung zu beschließen. Zugleich ist in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des

Amtsleiters zu entscheiden.

Das RPA empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf, über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Beschluss zu fassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf ergab keine Beanstandungen, die von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Amtsleiters für das Haushaltsjahr 2019 entgegenstehen. Das RPA schlägt die Entlastung des Amtsleiters für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf vor.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Wriezen, den 22. August 2022

Leiterin des
Rechnungsprüfungsamtes



M. Lehmann

Anlage 1 – geprüfter Entwurf der Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva		31.12.2018	31.12.2019
		in €	
1.	Anlagevermögen	4.533.170,78	4.602.114,24
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	3.611.852,27	3.680.795,73
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	186.408,53	186.408,53
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	186.999,68	178.267,62
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.993.642,37	3.255.395,55
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	14.585,25	53.924,51
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.961,71	6.797,52
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	222.253,37	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	921.318,51	921.318,51
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	816.692,39	816.692,39
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	104.626,12	104.626,12
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	763.208,48	1.165.069,70
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	51.039,40	358.218,46
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	38.232,84	353.034,62
2.2.1.1.	Gebühren	5.939,24	51.727,54
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	x	29.340,79
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	266.487,46
2.2.1.6.	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.695,67	5.478,83
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonst.	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	11.075,49	3.653,78
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	11.075,49	3.653,78
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.640,07	1.530,06
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	712.169,08	806.851,24
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>5.296.379,26</u>	<u>5.767.183,94</u>

Passiva		31.12.2018	31.12.2019
		in €	
1.	Eigenkapital	3.007.905,92	3.377.745,17
1.1.	Basis Reinvermögen	2.284.182,70	2.284.182,70
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	676.365,08	1.046.204,33
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	670.664,97	1.035.409,11
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	5.700,11	10.795,22
1.3.	Sonderrücklage	47.358,14	47.358,14
1.4.	Fehlbetragsvortrag bzw. Überschussvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis bzw. Überschuss	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis bzw. Überschuss	0,00	0,00
2.	Sonderposten	1.948.895,98	2.127.702,59
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.942.474,18	2.121.776,57
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.075,56	928,89
2.3.	sonstige Sonderposten	5.346,24	4.997,13
2.4.	Anzahlung auf Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	65.487,47	65.427,31
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	65.487,47	65.427,31
4.	Verbindlichkeiten	260.420,66	161.830,26
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und	130.312,50	111.562,50
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125.971,29	42.144,51
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.534,00	7.163,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.602,87	960,25
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	13.669,23	34.478,61
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>5.296.379,26</u>	<u>5.767.183,94</u>

Anlage 2 – Anlagenübersicht 2019

	Beschreibung	Anfangsbestand	Zugänge im HHJ	Abgänge im HHJ	Umbuchungen im HHJ	Endstand am 31.12. des HHJ	AfA im HHJ	Zuschreibungen im HHJ	AfA auf Abgänge im HHJ	Kumulierte AfA am 31.12. des HHJ	Buchwert am 31.12. des HHJ	Buchwert am 31.12. des VJ
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2	Sachanlagen	4.832.029,85	219.793,73	1.671,93	0,00	5.050.151,65	150.020,18	0,00	841,84	1.369.355,92	3.680.795,73	3.611.852,27
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	186.408,53	0,00	0,00	0,00	186.408,53	0,00	0,00	0,00	0,00	186.408,53	186.408,53
1.2.1.1	Grünflächen	645,30	0,00	0,00	0,00	645,30	0,00	0,00	0,00	0,00	645,30	645,30
1.2.1.2	Ackerland	142.652,09	0,00	0,00	0,00	142.652,09	0,00	0,00	0,00	0,00	142.652,09	142.652,09
1.2.1.3	Wald, Forsten	24.797,51	0,00	0,00	0,00	24.797,51	0,00	0,00	0,00	0,00	24.797,51	24.797,51
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	18.313,63	0,00	0,00	0,00	18.313,63	0,00	0,00	0,00	0,00	18.313,63	18.313,63
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	272.311,02	0,00	1.003,53	0,00	271.307,49	8.569,73	0,00	841,84	68.522,92	202.784,57	211.515,99
1.2.2.1	Wohnbauten	6.766,28	0,00	0,00	0,00	6.766,28	276,62	0,00	0,00	993,55	5.772,73	6.049,35
1.2.2.2	Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3	Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4	Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	98.063,14	0,00	0,00	0,00	98.063,14	4.360,19	0,00	0,00	30.650,58	67.412,56	71.772,75
1.2.2.5	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	167.481,60	0,00	1.003,53	0,00	166.478,07	3.932,92	0,00	841,84	36.878,79	129.599,28	133.693,89
1.2.3	Infrastrukturvermögen	4.100.404,88	2.456,51	668,40	394.943,11	4.497.136,10	134.978,04	0,00	0,00	1.266.257,50	3.230.878,60	2.969.125,42
1.2.3.1	Grund und Boden der Infrastruktur	225.270,40	2.456,51	668,40	0,00	227.058,51	0,00	0,00	0,00	0,00	227.058,51	225.270,40
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	759.529,79	0,00	0,00	0,00	759.529,79	21.496,62	0,00	0,00	193.083,99	566.445,80	587.942,42
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	2.685.885,70	0,00	0,00	280.513,12	2.966.398,82	89.862,27	0,00	0,00	846.026,67	2.120.372,15	1.929.721,30
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	229.965,42	0,00	0,00	0,00	229.965,42	14.202,54	0,00	0,00	174.046,71	55.918,71	70.121,25
1.2.3.7	Bauten auf Sondervermögen	199.753,57	0,00	0,00	114.429,99	314.183,56	9.416,61	0,00	0,00	53.100,13	261.083,43	156.070,05
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	31.124,78	44.351,30	0,00	0,00	75.476,08	5.012,04	0,00	0,00	21.551,57	53.924,51	14.585,25
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.525,27	296,18	0,00	0,00	19.821,45	1.460,37	0,00	0,00	13.023,93	6.797,52	7.961,71
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	222.253,37	172.689,74	0,00	-394.943,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	222.253,37
1.3	Finanzanlagevermögen	921.318,51	0,00	0,00	0,00	921.318,51	0,00	0,00	0,00	0,00	921.318,51	921.318,51
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	816.692,39	0,00	0,00	0,00	816.692,39	0,00	0,00	0,00	0,00	816.692,39	816.692,39
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	104.626,12	0,00	0,00	0,00	104.626,12	0,00	0,00	0,00	0,00	104.626,12	104.626,12
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.4	an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtsumme	5.753.348,36	219.793,73	1.671,93	0,00	5.971.470,16	150.020,18	0,00	841,84	1.369.355,92	4.602.114,24	4.533.170,78

Anlage 3 – Forderungsübersicht 2019 - in EUR

Forderungsarten	Stand zum 31.12. d. Vorjahres	Stand zum 31.12. d. HH- Jahres	mit einer Restlaufzeit von			Mehr(+)/ Weniger (-) gegenüber Vorjahr
			bis zu einem Jahr	bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
			1	2	3	
Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	38.323,84	353.034,62	353.034,62	0,00	0,00	314.710,78
Gebühren	5.939,24	51.727,54	51.727,54	0,00	0,00	45.788,30
Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf Gebühren u. Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuern	26.688,93	29.340,79	29.340,79	0,00	0,00	2.651,86
Transferleistungen	0,00	266.487,46	266.487,46	0,00	0,00	266.487,46
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	5.695,67	5.478,83	5.478,83	0,00	0,00	-216,84
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonst. Öffentl.-rechtl. Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Privatrechtliche Forderungen	11.075,49	3.653,78	3.653,78	0,00	0,00	-7.421,71
Gegenüber dem privaten Bereich u. gegenüber dem öff. Bereich	11.075,49	3.653,78	3.653,78	0,00	0,00	-7.421,71
gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen sonst. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.640,07	1.530,06	1.530,06	0,00	0,00	-110,01
Sonstige Vermögensgegenstände	1.640,07	1.530,06	1.530,06	0,00	0,00	-110,01
Gesamtsumme Forderungen	51.039,40	358.218,46	358.218,46	0,00	0,00	307.179,06

Anlage 4 – Verbindlichkeitenübersicht 2019 - in EUR

Art der Verbindlichkeiten	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12. 2019	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
	1	2	3	4	5
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	130.312,50	111.562,50	8.750,00	15.312,50	87.500,00
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125.971,29	42.144,51	42.144,51	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.534,00	7.163,00	7.163,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundener Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2.602,87	960,25	960,25	0,00	0,00
Gesamtsumme Verbindlichkeiten:	260.420,66	161.830,26	59.017,76	15.312,50	87.500,00